



## **Informationsbegehren betreffend Belohnungen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG**

Sehr geehrte Anfragerin, sehr geehrter Anfrager!

Zur ordnungsgemäßen Behandlung Ihres Antrages auf Informationszugang gemäß § 7 Informationsfreiheitsgesetz ist die eindeutige Feststellung Ihrer Identität erforderlich. Hierzu ist die Vorlage einer Kopie eines gültigen Identitätsnachweises notwendig. Sie werden daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine entsprechende Kopie zu übermitteln. Wird diesem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht entsprochen, so gilt der Antrag auf Informationsbegehren gemäß § 13 Abs. 4 AVG als zurückgezogen.

Im Falle der Übermittlung eines Identitätsnachweises wird Ihre Anfrage binnen vier Wochen bearbeitet.

18. September 2025

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt